



Erläuterungen zur

Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände- verordnung (LGV) vom 28. März 2018

I. Ausgangslage

Die am 1. Mai 2017 in Kraft getretene neue Lebensmittelgesetzgebung sieht verstärkte Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Lebensmittel aus Drittstaaten vor. Um diese Kontrollen vorzubereiten, wurde eine einjährige Übergangsfrist bis zum 30. April 2018 vorgesehen. Nun haben Gespräche mit den verschiedenen möglichen Partnern bei der Umsetzung dieser Kontrollen an den Flughäfen Genf und Zürich gezeigt, dass ein Überprüfungs- und Anpassungsbedarf besteht und die vorgesehene Frist hierfür nicht ausreichend ist. Damit ein korrekter Ablauf der verstärkten Kontrollen gewährleistet werden kann, muss der Zeitpunkt der Umsetzung um zwei Jahre auf den 1. Mai 2020 verschoben werden. Dies bedingt die vorliegende Anpassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. Ebenfalls angepasst werden soll die Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 95 Abs. 1 Bst. e LGV: Die Übergangsfrist für das Inkrafttreten der verstärkten Kontrollen wird aus den in Ziff. I genannten Gründen für die Bestimmungen über bei der Einfuhr verstärkt zu kontrollierender Lebensmittel (Art. 90 und 91) von einem Jahr auf neu drei Jahre erstreckt.

Aus diesem Grund muss Abs. 1 Bst. e gestrichen werden, da die Frist für die in Abs. 1 Bst. a-d aufgezählten Tätigkeiten unverändert bei einem Jahr bestehen bleibt. Eingeführt wird ein neuer Abs. 1^{bis}, der für die vormals in Abs. 1 Bst. e genannten Tätigkeiten neu eine Übergangsfrist von drei Jahren vorsieht.

Die Änderungen in der Überschrift des 2. Abschnitts sowie in Art. 95 Abs. 2 betreffen nur die italienische Version der Verordnung.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

keine

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

keine

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

keine

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Änderungen der Verordnung sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.